



Förderrichtlinie

„Förderung der ärztlichen Versorgung im Main-Kinzig-Kreis“

1. Ziel und Zweck der Zuwendung

Ziel und Zweck Richtlinie ist die Förderung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Main-Kinzig-Kreis. Dazu soll Ärztinnen / Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden. Die Förderung soll eine Niederlassung attraktiver gestalten und die wirtschaftlichen Risiken einer / eines niederlassungswilligen Ärztin / Arztes reduzieren.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird insbesondere die Niederlassung als vertragsärztlich tätige Hausärztin / tätiger Hausarzt bzw. die Anstellung einer Hausärztin / eines Hausarztes. Ebenso die Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ).

2.2 Auch im Rahmen der Nachbesetzung von Facharztstellen können Förderungen gewährt werden, wenn nachgewiesen worden ist, dass dies für die medizinische Versorgung in der jeweiligen Region zwingend notwendig ist (gemäß Analyse der KV Hessen bezüglich der ambulanten med. Versorgung im MKK – Fokus Gesundheit).

Darüber hinaus bietet der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises folgende Unterstützungsleistungen über den Koordinator für ärztliche Versorgung im Main-Kinzig-Kreis an, wenn die Punkte 2.1 und 2.2 in Erwägung gezogen werden (in Anlehnung an den Hessischen Gesundheitspakt 2.0 des Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration):

- Hilfe bei der Kinderbetreuung
- Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen
- Hilfestellung bei der Suche von günstigen Grundstücken
- Hilfestellung bei der Jobsuche des / der ärztlichen Lebenspartner/in

3. Fördergebiet

3.1 Fördergebiet ist der Main-Kinzig-Kreis.

3.2 Akute Fördergebiete sind die Regionen im Kreisgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärztinnen / Hausärzte ein besonders hohes Interesse an der Nachbesetzung freier und frei werdender Arztsitze besteht (gemäß Analyse der KV Hessen bezüglich der ambulanten med. Versorgung im MKK – Fokus Gesundheit).

Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises auf Empfehlung der Steuerungsgruppe zur ärztlichen Versorgung.

4. Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger/innen sind Ärztinnen/Ärzte, die sich im Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich in einer Region, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht, niederlassen wollen. Weiterhin können Ärztinnen und Ärzte, die in einer solchen Region bereits niedergelassen sind und zusätzlich eine Ärztin / einen Arzt für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin / als Hausarzt anstellen, eine Zuwendung erhalten.

Auch Fachärztinnen / Fachärzte können in einer solchen Region in begründeten Fällen nach individueller Bedarfsprüfung Zuwendungsempfänger/innen sein.

Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes können auch Träger von Medizinischen Versorgungszentren oder Kommunen eine Förderung erhalten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 5.1 Die Niederlassung sowie die Gründung einer Praxis / einer Berufsausübungsgemeinschaft / eines Medizinischen Versorgungszentrums erfolgt in Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.
- 5.2 Die Verlegung des Praxissitzes findet nicht innerhalb des Main-Kinzig-Kreises statt.
- 5.3 Die Zulassungsrechtliche Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ist erfolgt.
- 5.4 Der / die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung zu beginnen. Ausnahmen sind schriftlich mit dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises zu vereinbaren.
- 5.5 Eine Förderung für Träger von Medizinischen Versorgungszentren oder Kommunen setzt voraus, dass das Gesamtkonzept innovativ und geeignet ist, die Versorgungsqualität und/oder die Versorgungseffizienz zu verbessern, Versorgungsdefizite zu beheben und/ oder die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen, Versorgungseinrichtungen und Berufsgruppen zu optimieren und/oder interdisziplinäre und fachübergreifende Versorgungsmodelle durchgeführt werden.
- 5.6 Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung oder Praxisübernahme) oder die Genehmigung oder Ermächtigung zur Errichtung der Zweigpraxis erfolgt ist.

6. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss für den in Ziffer 1 beschriebenen Zweck gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

7. Höhe der Zuwendung

- 7.1 Grundsätzlich beträgt die Zuwendung für die Niederlassung bzw. die Gründung einer Praxis/Zweigpraxis 20.000 €. In akuten Fördergebieten beträgt die Zuwendung bis zu 50.000€
- 7.2 Für die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums oder einer Berufsausübungsgemeinschaft beträgt die Zuwendung 50.000 €. In akuten Fördergebieten beträgt die Zuwendung bis zu 150.000€
- 7.3 Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einer Kommune beträgt die Zuwendung bis zu 150.000€.
- 7.4 Für Pflichtpraktika von Medizinstudierenden erhält jede Hausärztin/jeder Hausarzt pro Praktikum 225 €. Die Medizinstudierenden erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen sowie einen einmaligen Zuschuss für die Freizeitgestaltung in Höhe von max. 75,00€ (Landpartie 1.0).

8. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die hausärztliche Tätigkeit vor Ort nicht mindestens für ein Jahr ausgeübt wird.

9. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars an den

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Gesundheitsamt
Koordinator für ärztliche Versorgung im Main-Kinzig-Kreis
Barbarossastr. 24
63571 Gelnhausen

zu richten.

Mit dem Förderantrag sind einzureichen:

- die Angabe der postalischen Anschrift, wo die vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll,
- der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung, über die Genehmigung zur Anstellung, die Genehmigung oder die Ermächtigung zur Errichtung einer Zweigpraxis als Ärztin oder Arzt im Fördergebiet oder - wenn noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde - eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss oder Kassenärztliche Vereinigung Hessen) über den Antragseingang sowie eine Kopie des Antrags,
- ein Finanzierungsplan (Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung),

- im Falle der Antragstellung durch eine Kommune das Gesamtkonzept (siehe Punkt 4) ,
- die Erklärung, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und
- Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung und zu den sich gegebenenfalls daraus ergebenden Vorteilen in Bezug auf die Finanzierung der förderfähigen Maßnahme.

10. Bewilligung und Auszahlung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als bewilligende Stelle, nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

11. Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises mittels Verwendungsnachweisformular einen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, gemäß des im Antrag formulierten Verwendungszweckes, vorzulegen. Ebenso ist der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2018 in Kraft.